



A-Post
Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
9524 Zuzwil

83

4. Januar 2012

Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Tharau**
- **Änderung Schutzverordnung Tharau**

Auf der Parzelle 416, welche der Bürgerkorporation Züberwangen gehört, steht ein knapp 600 m² grosses Feldgehölz. In seinem Schutze befindet sich auch ein Bildstöckli. Die naturschützerische Bedeutung des Gehölzes ist gemäss den Unterlagen keine spezielle. Wegen der charakteristischen Ausprägung mit Hochstämmern und Unterholz, der Wirkung im Landschaftsbild und auch wegen dem Bildstöckli ist es dennoch eng abgegrenzt einer Grünzone Schutz (GS) zugeteilt worden.

Der Bewirtschafter des Wieslands hat beim Bildstöckli eine Feuerstelle mit einem Unterstand erstellt. Weil die Anlagen nicht mit dem Zweck einer Grünzone GS vereinbar sind, konnte die nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt werden. Die Gemeinde verfügte den Rückbau. Gegen diesen Entscheid hat die Bürgerkorporation ist Rekurs erhoben.

Die in der Öffentlichkeit sehr beliebte Feuerstelle liegt an einem neu eröffneten Rundwanderweg. An deren Erhalt besteht somit ein öffentliches Interesse. Anlässlich des Rekursaugenscheines haben deshalb die Baubewilligungsbehörde, der WWF, das AREG (Abt. BaB), das ANJF, die Grundeigentümerin sowie der Bewirtschafter Lösungen für eine Eini-gung skizziert. Demnach wird das Gehölz mit einer Fläche von 594 m² der Landwirtschaftszone zugeteilt. Im Gegenzug wird eine 603 m² grosse Fläche neu einer Grünzone GS zugewiesen. In dieser soll (ebenfalls noch auf der Parzelle 416), als Realersatz für die Beeinträchtigung im Feldgehölz, eine artenreiche Hecke angepflanzt werden. Die Schutzverordnung wird gleichzeitig mit der Umzonung entsprechend angepasst.

Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Wir verweisen auch auf die beiliegen-de naturschutzrechtliche Verfügung des ANJF.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	900.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr.	150.--

Die Zonenplanänderung und die Änderung der Schutzverordnung sind innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Naturschutzrechtliche Verfügung
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA
ANJF
AREG-BaB